

**Gemeinde Kieselbronn
Enzkreis**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kieselbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 Euro bis 3.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 20,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25. Juli 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kieselbronn, den 16. Dezember 2010

gez. Heiko Faber

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Dezember 2010
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Juli 2012

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	4,00 € bis 3.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist nach Zeitaufwand, je 5 Minuten	4,00 € bis 6,00 €
2.2	Ablehnung einen Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 20,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche nach Zeitaufwand, je 5 Minuten Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	4,00 € bis 6,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen nach Zeitaufwand, je 5 Minuten	4,00 € bis 6,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	8,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Beglaubigungsvermerk	3,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Bestätigungsvermerk	2,00 €
5.4	Neben den Gebühren lfd. Nrn. 5.2 und 5.3 wird keine Schreibegebühr (lfd. Nr. 9) erhoben Wird ein Beglaubigungs- oder ein Bestätigungsvermerk auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags auf mehreren identischen, von der Gemeinde selbst hergestellten Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw. angebracht, so kommt nur für den ersten Beglaubigungs-/Bestätigungsvermerk die volle Gebühr gem. Nr. 5.2 oder 5.3, für jeden weiteren die Hälfte der für den ersten erhobenen Gebühr zu Ansatz	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15,00 € bis 40,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	

9.2 - Anlage

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist nach Zeitaufwand, je 5 Minuten	4,00 € bis 6,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	60,00 € bis 300,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr n. 8.1, mindestens 20,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, nach dem Zeitaufwand, der zur Herstellung benötigt wird; je 5 Minuten	4,00 €
9.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird; sie beträgt je 5 Minuten	4,00 €
9.3	Für Ablichtungen (Fotokopien) loser Vorlagen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.3.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,50 €
9.3.2	bei einem größeren Format je Seite	0,80 €
9.3.3	Zuschlag für Farbdrucke / -kopien je Seite	0,10 €
9.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) aus gebundenen, gehefteten oder sonstigen sperrigen Vorlagen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird; sie beträgt je 5 Minuten	4,00 € bis 6,00 €
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 % der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 15,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,50 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	20,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30,00 €

9.2 - Anlage

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	15,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	7,50 €
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	gebührenfrei
16	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
16.1.1	bei Anmeldung eines Gewerbes	25,00 €
16.1.2	bei Ummeldung eines Gewerbes	17,50 €
16.1.3	bei Abmeldung eines Gewerbes	15,00 €
16.2	Erteilung einer Auskunft aus der elektronischen Gewerbekartei Wird die Gebühr mittels Vorkasse, Verrechnungsscheck, Lastschrifteinzugsermächtigung oder in bar beglichen, kommt eine um 2,50 € reduzierte Gebühr zum Ansatz	10,00 €
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	50,00 €
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	50,00 €
16.3.3	Erlaubnis zu Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	50,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	125,00 €
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	150,00 €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,00 €
16.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	150,00 €
16.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	50,00 €
16.10	Erteilung eines Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	75,00 €
16.11	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	100,00 €
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,00 €
19.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	25,00 €
20	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 3 LadÖG)	50,00 €

9.2 - Anlage

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
21.	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG) aus dem elektronischen Melderegister je Person	10,00 €
21.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG) je Person	5,00 €
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) aus dem elektronischen Melderegister je Person	15,00 €
21.1.3	einfache oder erweiterte Auskunft aus dem Altmelderegister je 5 Minuten Zeitaufwand	4,50 €
21.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 24 Abs. 1, 2 und 3 MG) aus dem elektronischen Melderegister je 5 Minuten Zeitaufwand	4,50 €
21.1.5	Ermäßigung bei Zahlung der Gebühr gem. Ziffern 21.1.1 und 21.1.2 mittels Vorkasse, Verrechnungsscheck, Lastschriftinzugsermächtigung oder in bar	2,50 €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für die erste Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt für jede weitere Person, bei zeitgleicher Datenübermittlung	10,00 € 2,00 €
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erfolgt je 5 Minuten Zeitaufwand	4,50 €
21.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €
21.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf 2,00 €	10,00 €
21.5	Werden Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde durch den Antragsteller bei der Behörde abgeholt und die Gebühr in bar entrichtet, beträgt die Gebühr gem. Ziff. 21.4 für die erste Bescheinigung	5,00 €
21.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je 5 Minuten Zeitaufwand	4,50 €
21.7	Gebührenfrei sind	
21.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die im Zusammenhang mit der Bearbeitung auszustellende Meldebestätigung	
21.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
21.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
21.7.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	

9.2 - Anlage

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
22.	Naturschutzrecht	
22.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	60,00 €
22.2	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
22.2.1	Genehmigung von Sperren	30,00 €
22.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	80,00 €
23.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	50,00 €
24.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25,00 €
25.	Wasserrecht	
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	30,00 €
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	100,00 €
26.	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 Stunden oder mehr) nach tatsächlichem Zeitaufwand, je 5 Minuten	4,00 €
27.	Steuern, Gebühren, sonstige Abgaben	
27.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
27.2	Mehrfertigungen, Ablichtungen von Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abgabenbescheiden aus dem Archiv der Gemeinde je Ursprungsbescheid Werden auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags Mehrfertigungen oder Ablichtungen mehrerer Ursprungsbescheide erstellt, reduziert sich die Gebühr für die weiteren Ablichtungen auf 2,00 € je Ursprungsbescheid	10,00 €
27.3	Werden Bescheinigungen nach Ziff. 27.1 oder Mehrfertigungen / Ablichtungen nach Ziffer 27.2 durch den durch den Antragsteller bei der Behörde abgeholt und die Gebühr in bar entrichtet, reduziert sich die Gebühr um 5,00 €. Ziff. 27.2 Abs. 2 bleibt unberührt	